

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg
für den Studiengang Magister Theologiae
(Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der
Theologischen Fakultät**

vom 21. Juli 2011

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Zwischenprüfung Magister Theologiae

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung
- § 14 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 15 Klausurarbeit
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Bestehen der Zwischenprüfung
- § 18 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 19 Zeugnis

Abschnitt III: Fakultätsexamen Magister Theologiae

- § 20 Zulassungsvoraussetzungen zum Fakultätsexamen
- § 21 Zulassungsverfahren zum Fakultätsexamen
- § 22 Umfang und Art der Prüfung
- § 23 Wissenschaftliche Abschlussarbeit
- § 24 Die Praktisch-theologische Ausarbeitung
- § 25 Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-theologischen Ausarbeitung
- § 26 Klausuren
- § 27 Mündliche Prüfungen
- § 28 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

§ 31 Zeugnis

§ 32 Nachdiplomierung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

(2) Das Fakultätsexamen des Studiengangs Magister Theologiae bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch das Fakultätsexamen soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Nach bestandener Prüfung (Fakultätsexamen) verleiht die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg den akademischen Grad "Magistra Theologiae" oder "Magister Theologiae" (jeweils abgekürzt Mag. theol.). Wird eine Aufnahme in den kirchlichen Dienst angestrebt, erfolgt die Abschlussprüfung in der Regel bei der zuständigen Landeskirche (Kirchliches Erstes Theologisches Examen).

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung richtet sich nach der vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag verabschiedeten "Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/ Magister Theologiae)" sowie der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/ die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ (2010).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang Magister Theologiae hat eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden). Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehr-

veranstaltungen und Prüfungsleistungen können durch Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(3) Nachzuweisen sind Kenntnisse in Hebräisch (Hebraicum), Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum). Soweit die Kenntnisse in einer oder mehrerer der genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Höchstgrenze sind jedoch maximal 2 Semester. Alle drei Sprachabschlüsse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(4) Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.

(5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in das Theologiestudium (AnfängerInnenprojekt)“ sowie einer Teilprüfung (Biblicum AT oder Biblicum NT) des Grundlagenmoduls "Einführung in das Theologiestudium" (MTh-Grund). Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die entsprechende Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden, sofern es sich nicht um Pflichtveranstaltungen handelt; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Durch die Zwischenprüfung bzw. durch die Abschlussprüfung (Examen) gelten auch Module des Grund- und Hauptstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.

(2) Alle Module des Studiengangs Magister Theologiae sind Pflichtmodule, d.h., sie müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die einzelnen Module bieten jedoch einen angemessenen Spielraum, Lehrveranstaltungen nach eigenen Schwerpunkten und Inte-

ressen aus dem Angebot der Theologischen Fakultät und der Universität Heidelberg auszuwählen. Einzelheiten regeln Anlage 1 und das Modulhandbuch.

(3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(5) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören der Dekan, der Prodekan, drei weitere Hochschullehrer des Lehrkörpers und zwei wissenschaftliche Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils 2 Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechts-

behelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung des Studiengangs Magister Theologiae oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Examensarbeitsmodul) einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Grün-

de müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

die mündlichen Prüfungsleistungen
die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Art

und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote des Examens lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote des Examens wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magister Theologiae-Prüfung wird gemäß § 28 Abs. 4 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Zwischenprüfung Magister Theologiae

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Magister Theologiae nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:

(a) die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung (§ 2 Abs. 5);

(b) die in Anlage 1 aufgeführten erfolgreich bestandenen bzw. vollständig absolvierten Pflichtmodule des Grundstudiums sowie die Leistungsnachweise 1 und 2:

- Grundlagenmodul Einführung in das Theologiestudium (MTh-Grund)

A 01-06-2	07.02.13	04 - 11
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- Basismodul Altes Testament (MTh-AT 1)
- Basismodul Neues Testament (MTh-NT 1)
- Leistungsnachweis 1
- Basismodul Kirchengeschichte (MTh-KG 1)
- Basismodul Systematische Theologie (MTh-ST 1)
- Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft (MTh-RW 1)
- Leistungsnachweis 2
- Basismodul Praktische Theologie (MTh-PT 1)
- Interdisziplinäres Modul I (MTh-Inter 1)
- Wahlmodul I (MTh-Wahl 1);

(c) der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3.

(3) Die Zwischenprüfung ist spätestens zu Beginn des fünften Semesters abzulegen. Diese Frist verlängert sich nach § 2 Abs. 3 um bis zu 2 Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) während des Studiums nachzuholen sind.

(4) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt ist, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die in Absatz 3 genannte Fristverlängerung durch das Nachlernen von Sprachen bleibt davon unberührt.

§ 13 Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Magister Theologiae bereits eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 12 Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
3. der Prüfling die Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus folgenden drei Prüfungsleistungen zusammen, die insgesamt mit 12 LP angerechnet werden:

- a. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
- b. eine mündliche Prüfung im jeweils anderen exegetischen Fach;
- c. eine mündliche Prüfung im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte.

(2) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Prüflings ersetzt werden. Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass kein Fach doppelt belegt wird und KG als Prüfungsfach vertreten ist.

(3) Eine der beiden mündlichen Prüfungen wird studienbegleitend im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt.

(4) Anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung kann auf Wunsch des Prüflings eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem Basismodul des betreffenden Faches geschrieben werden. Die Proseminar-Arbeit soll in einer Frist von vier, maximal sechs Wochen geschrieben werden. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht in die Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.

(5) Die Zwischenprüfung mit den Leistungen, die nicht studienbegleitend erbracht werden, soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(6) Die nach Abs. 3 studienbegleitende Prüfungsleistung muss beim Prüfungsamt vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus.

§ 15 Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfling wählt eines von zwei zur Auswahl gegebenen Themen aus.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt drei Stunden.

(3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in angemessener Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) In der alttestamentlichen Klausur ist die Benutzung eines Wörterbuches erlaubt. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen: 1. eine griechische Konkordanz, 2. ein Wörterbuch, 3. eine griechische Synopse. Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüfer.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils etwa 20 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeiten werden den Prüfern ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei Abweichungen von mehr

als einer Note wird von dem Vorsitzenden ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 11. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

§ 18 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestanden Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind jeweils spätestens im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird dem Prüfling hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch

fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Fakultätsexamen Magister Theologiae

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen zum Fakultätsexamen

(1) Zum Fakultätsexamen im Studiengang Magister Theologiae kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae eingeschrieben ist;
- seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Magister Theologiae nicht verloren hat;
- eine Bescheinigung beibringt über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner promovierten Mitglieder.
- Der Kandidat soll in den beiden der Meldung zum Fakultätsexamen vorangehenden Semestern an der Universität Heidelberg immatrikuliert gewesen sein.

(2) Für die Zulassung zum Fakultätsexamen sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

(a) die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3 (Hebraicum, Graecum, Latinum);

(b) die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurde;

(c) die erfolgreich bestandenen bzw. vollständig absolvierten Pflichtmodule des Hauptstudiums gemäß Anlage 1:

- Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2)
- Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2)
- Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2)
- Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2)
- Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft (MTh-RW 2)
- Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2)
- Modul Philosophie (MTh-Phil)
- Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2)
- Wahlmodul II (MTh-Wahl 2)

(d) die Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prü-

fungsmodul 1-2, s. Anlage 1). Als Modulabschlussprüfungen gelten die mündlichen Examensprüfungen).

(e) Drei der folgenden Module müssen mit Hauptseminararbeiten abgeschlossen werden. Ausgenommen sind die Disziplinen, in denen im Grundstudium im Rahmen von Leistungsnachweis 1 und 2 Proseminararbeiten erbracht wurden. Die Hauptseminararbeit im Fach AT oder NT entfällt, wenn in der betreffenden Disziplin im Grundstudium die exegetische Proseminararbeit geschrieben wurde (Leistungsnachweis 1). In diesem Fall ist eine exegetische Hauptseminararbeit im anderen exegetischen Fach (AT oder NT) zu erbringen (Anlage 1 Anm.2).

- Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2)
- Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2)
- Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2)
- Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2)
- Aufbaumodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (MTh-RW 2)

(f) Aufbaumodule, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben wurden, bleiben im Hauptstudium ohne Modulprüfung und gelten durch die mündlichen und schriftlichen Examensprüfungen (Integrations- und Prüfungsmodul 1-2) als abgeschlossen. Im Aufbaumodul PT 2 sind eine Predigtarbeit und ein Unterrichtsentwurf anzufertigen (s. Anlage 1).

§ 21 Zulassungsverfahren zum Fakultätsexamen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

(a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 genannten Zulassungsvoraussetzungen;

(b) das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

(c) Angabe des Faches für die nach § 23 anzufertigende wissenschaftliche Abschlussarbeit und gegebenenfalls desjenigen Universitätslehrers, der das Thema dieser Arbeit stellt,

(d) Angabe zur Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie, aus dem das Thema für die nach § 24 anzufertigende Praktisch-Theologische Ausarbeitung genommen werden soll,

(e) Angabe des jeweiligen für die mündlichen Einzelprüfungen gewählten Spezialgebietes, das von dem jeweiligen Prüfer abgezeichnet ist; Angabe des vorgeschlagenen Prüfers für die mündliche Einzelprüfung,

(f) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Magister Theologiae bereits

eine Fakultätsprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen gemäß § 20 und § 21 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
- der Prüfling die Fakultätsprüfung im Studiengang Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
- der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Umfang und Art der Prüfung

Das Fakultätsexamen des Studiengangs Magister Theologiae besteht aus

- der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
- der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
- den Fachprüfungen (Klausuren und/oder mündliche Prüfungen).

§ 23 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Studiengangs Magister Theologiae selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Studiengangs Magister Theologiae ausgegeben und betreut werden.

(3) Die Fächer, aus denen das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmen- bzw. Theologiegeschichte

4. Systematische Theologie: Dogmatik
5. Systematische Theologie: Ethik
6. Praktische Theologie
7. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

(4) Das Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll in der Regel 40-60 Seiten umfassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 24 Die Praktisch-theologische Ausarbeitung

(1) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung im Fach Praktische Theologie soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein begrenztes Problem praktisch-theologischen Handelns aus dem Bereich der von ihm angegebenen Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie in kurzer Zeit sachgemäß anzugehen und Lösungsmöglichkeiten in ekklesiologischer Gesamtperspektive begründet zu skizzieren.

(2) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgewählt und über den Vorsitzenden ausgegeben. Der Kandidat gibt mit dem Antrag auf Zulassung zum Fakultätsexamen zwei der in Abs. 3 genannten Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie an, aus denen das Thema zu nehmen ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Themen werden von dem nach § 5 bestellten Fachprüfer gestellt.

(3) Die Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie, aus denen das Thema für die Praktisch-theologische Ausarbeitung gegeben werden kann, sind:

1. Grundfragen der Praktischen Theologie
2. Homiletik
3. Religionspädagogik
4. Poimenik
5. Liturgik
6. Diakonik
7. Kirchentheorie

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt drei Wochen. Eine Rückgabe des Themas und/oder Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich. Praktisch-theologische Ausarbeitung soll in der Regel 15-20 Seiten umfassen.

(5) Wird für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit ein Thema des Faches Praktische Theologie gewählt, darf dieses sich weder mit dem Thema der Praktisch-theologischen Ausarbeitung überschneiden noch der gleichen Teildisziplin des Faches zugehörig sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-theologischen Ausarbeitung

(1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe hat der Prüfling jeweils schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.

(3) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-theologische Ausarbeitung werden jeweils von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitbegutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachters in die Berechnung der Endnote mit ein. Das Urteil eines Drittgutachters geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Hausarbeit von einem Gutachter mit "nicht ausreichend" und dem anderen Gutachter mit "ausreichend" bewertet wird.

§ 26 Klausuren

(1) Die Klausuren in der Form gefächerter Fragebogen (kombinierte Tests) dienen der Feststellung, ob der Prüfling in den entsprechenden Fächern über das Grundwissen verfügt.

(2) Für die Klausuren ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden (240 Minuten) vorzusehen.

(3) Die Klausuren sind so zu schreiben, dass bei ihrer Bewertung die Anonymität der Verfasser gewahrt bleiben kann.

(4) Klausurfächer sind:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchengeschichte
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)

(5) In den vier Klausurfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie sind drei Examensklausuren zu schreiben. Wird die wissenschaftliche Abschlussarbeit (§ 23) in einem der vier Fächer geschrieben, entfällt dieses als Examensklausurfach. Ist das Fach der wissenschaftlichen Abschlussarbeit Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie oder Praktische Theologie, entfällt die Klausur in einem Fach, das vom Prüfling bestimmt wird.

(6) In der alttestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen: 1. ein hebräisches Wörterbuch, 2. eine hebräische Konkordanz, 3. ein griechisches Wörterbuch, wenn der kritische Apparat griechische Varianten enthält. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen: 1. eine griechische Konkordanz, 2. ein Wörterbuch, 3. eine griechische Synopse. Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Klausurarbeiten sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

§ 27 Mündliche Prüfungen

(1) Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; jeder Prüfling wird in jedem Prüfungsfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, s. Anlage 1 Integrations- und Prüfungsmodul 1 und 2) von zwei Prüfern geprüft, von denen einer das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer. § 11 gilt entsprechend.

(3) Für die mündliche Prüfung gibt der Prüfling in Absprache mit einem prüfungsberechtigten Vertreter des Faches (§ 5 Abs. 1) – in der Regel einem der beiden Prüfer – ein Spezialgebiet sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind aktenkundig zu machen und für die Prüfung verbindlich. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch (Integrations- und Prüfungsmodul 1-2).

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich dem Fakultätsexamen künftig unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 28 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Das Fakultätsexamen im Studiengang Magister Theologiae ist bestanden, wenn folgende Noten mindestens "ausreichend" (4,0) sind:

1. die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit;
2. die Fachnoten für die sechs Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Missionswissenschaft und Praktische Theologie.

(2) Die Fachnote ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Examens-Prüfung und gegebenenfalls der Klausurnote des Faches; im Fach Praktische Theologie wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Note der mündlichen Examens-Prüfung, der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung und gegebenenfalls der Klausur ermittelt.

(3) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit bleibt für die Ermittlung der Fachnote des Faches, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wurde, unberücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote des Fakultätsexamens setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit; dabei ist die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach zu gewichten. Für die Berechnung der Gesamtnote des Fakultätsexamens gemäß § 11 werden die einzelnen Noten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Abs. 3 herangezogen.

§ 29 Freiversuch

(1) Nimmt ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium der Theologie spätestens im 10. Fachsemester an den Fachprüfungen des Abschlussexamens teil und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Abs. 1 bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längeren schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund das Studium verhindert und eine Beurlaubung erfolgt war. Ebenso bleiben Semester unberücksichtigt, die nach § 2 Abs. 3 zum Fremdsprachenerwerb benötigt werden. Ferner bleiben bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule unberücksichtigt. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern unberücksichtigt, wenn der Kandidat an einer ausländischen Universität für ein theologisches Fach eingeschrieben war und nachweislich Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und in jedem Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

(3) Wer die Prüfung unter den Bedingungen von Abs. 1 und 2 bei erstmaliger Teilnahme bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Wird bei diesem Versuch eine bessere Note erzielt, so zählt das bessere Ergebnis. Das Nichterscheinen zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 30 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Sind eine oder mehrere Fachnoten nach § 28 Abs. 2 schlechter als "ausreichend" (4,0), so können die nicht bestandenen mündlichen Examenprüfungen in den betreffenden Fächern einmal an einem der beiden folgenden Examenstermine wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Ist die wissenschaftliche Hausarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0), so kann diese einmal an einem der beiden folgenden Examenstermine wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Ver-

säumnis nicht zu vertreten.

(5) Das endgültige Nichtbestehen des Fakultätsexamens führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 31 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magister Theologiae-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 11 Abs. 3 und numerischer Wert) das Thema und die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Magister Theologiae-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Magisterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; darin wird die Verleihung des akademischen Grades einer "Magistra Theologiae" oder eines "Magister Theologiae" (jeweils abgekürzt Mag. theol.) unter Angabe des Titels der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit beurkundet. Auf Wunsch wird die Magisterurkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt, der akademische Grad ist in Übersetzung mit "Master of Theology (M.Th.)" wiederzugeben. Die Urkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Fakultätsprüfung im Studiengang Magister Theologiae nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magister Theologiae-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 32 Nachdiplomierung

(1) Personen, die die 1. theologische Prüfung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden abgelegt haben, kann auf Antrag der akademische Grad einer "Magistra Theologiae" oder eines "Magister Theologiae" (jeweils abgekürzt Mag. theol.) verliehen werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind das Examenszeugnis, ein Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

(3) In der Magisterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades einer "Magistra Theologiae" oder eines "Magister Theologiae" (jeweils abgekürzt Mag. theol.) aufgrund des kirchlichen Examens beurkundet. Dessen Datum ist zu nennen. Die Magisterurkunde wird auf den Tag der Ausstellung datiert. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magister Theologiae-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät vom 16. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2009) außer Kraft.

A 01-06-2

Codiernummer

07.02.13

letzte Änderung

04 - 25

Auflage - Seitenzahl

(2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits an der Universität Heidelberg für den Studiengang Master Theologiae eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu 5 Jahre die bisherigen Regelungen Anwendung.

Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs Magister Theologiae**300 LP**

Abkürzungen: AT: Altes Testament; NT: Neues Testament; KG: Kirchengeschichte; ST: Systematische Theologie; RW: Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie; PT: Praktische Theologie.

1. Grundstudium**120 LP**

Es ist eine exegetische Proseminararbeit im Basismodul AT 1 oder NT 1 zu schreiben. Proseminararbeiten, die in den Basismodulen AT 1, NT 1, KG 1, ST 1, RW 1 oder PT 1 zusätzlich zu den verpflichtenden Proseminararbeiten geschrieben werden, können jeweils im Umfang von 6 LP auf das Wahlmodul I angerechnet werden.

Grundlagenmodul Einführung in das Theologiestudium (MTh-Grund)**18 LP**

AnfängerInnenprojekt

2 LP

Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Bibelkundeprüfung)

8 LP

Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Bibelkundeprüfung)

8 LP

Basismodul Altes Testament (MTh-AT 1)**7 LP**

Proseminar AT (Zugangsvoraussetzung: Hebraicum)

4 LP

Überblicksvorlesung AT

3 LP

Basismodul Neues Testament (MTh-NT 1)**7 LP**

Proseminar NT (Zugangsvoraussetzung: Graecum)

4 LP

Überblicksvorlesung NT

3 LP

Leistungsnachweis 1: Proseminararbeit AT oder NT (Abschluss der Module AT/NT 1) 6 LP**Basismodul Kirchengeschichte (MTh-KG 1)****7 LP**

Proseminar KG (Zugangsvoraussetzung: Latinum oder Graecum)

4 LP

Überblicksvorlesung KG

3 LP

Basismodul Systematische Theologie (MTh-ST 1)**7 LP**

Proseminar ST

4 LP

Überblicksvorlesung ST

3 LP

Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Mw. (MTh-RW 1) 7 LP

Proseminar RW

4 LP

Überblicksvorlesung RW

3 LP

Leistungsnachweis 2: Eine Proseminararbeit in den Modulen ST 1 oder RW 1. Anstelle der Proseminararbeit (6 LP) können auch zwei Vorlesungsprüfungen (Klausuren oder

A 01-06-2	07.02.13	04 - 27
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl
mündliche Prüfungen) in den Modulen ST 1 und RW 1 abgelegt werden (3 + 3 LP).		6 LP
Basismodul Praktische Theologie (MTh-PT 1)		13 LP
Proseminar PT I: Homiletik		3 LP
Proseminar PT II: Religionspädagogik		3 LP
Praktikum		7 LP
Interdisziplinäres Modul I (MTh-Inter 1)		9 LP
Interdisziplinäre Veranstaltungen ¹ nach Wahl im Umfang von		9 LP
Wahlmodul I (MTh-Wahl 1)		21 LP
Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von		21 LP

2. Zwischenprüfung **12 LP**

Die Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus folgenden drei Prüfungsleistungen zusammen, die insgesamt mit 12 LP angerechnet werden:

- a. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament
- b. eine mündliche Prüfung im jeweils anderen exegetischen Fach (AT oder NT)
- c. eine mündliche Prüfung im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte

Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Prüflings ersetzt werden.

Eine der beiden mündlichen Prüfungen wird studienbegleitend im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt.

Anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung kann auf Wunsch des Prüflings eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem Basismodul des betreffenden Faches geschrieben werden.

3. Hauptstudium **120 LP**

Drei Aufbaumodule der Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie sind mit einer Hauptseminararbeit abzuschließen. Ausgenommen sind die Disziplinen, in denen die exegetische Proseminararbeit (Leistungsnachweis 1) sowie gegebenenfalls eine zweite Proseminararbeit (Leistungsnachweis 2) erbracht wurden. Hauptseminararbeiten, die zusätzlich zu den drei Pflichtarbeiten geschrieben werden, können jeweils im Umfang von 8 LP auf das Wahlmodul II angerechnet werden.

¹ Der interdisziplinäre Wahlpflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden (s. Modulhandbuch).

Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2)	14/6 LP
Hauptseminar AT	4 LP
Vorlesung AT	2 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit ²	8/0 LP
Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2)	14/6 LP
Hauptseminar NT	4 LP
Vorlesung NT	2 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit ²	8/0 LP
Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2)	15/7 LP
Hauptseminar KG	4 LP
Überblicksvorlesung KG	3 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit ³	8/0 LP
Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2)	14/6 LP
Hauptseminar ST	4 LP
Vorlesung ST	2 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit ³	8/0 LP
Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/Mw. (MTh-RW 2)	14/6 LP
Hauptseminar RW	4 LP
Vorlesung RW	2 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit ³	8/0 LP
Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2)	14 LP
Hauptseminar PT I: Homiletik	4 LP
Hauptseminar PT II: Religionspädagogik/Poimenik	4 LP
Modulprüfung: Predigtarbeit (PT I) und Unterrichtsentwurf (PT II)	3+3 LP
Modul Philosophie (MTh-Phil)	11 LP
Philosophische Veranstaltungen ⁴ im Umfang von	6 LP
Modulprüfung: mündliche Prüfung (Philosophicum)	5 LP
Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2)	9 LP
Interdisziplinäre Veranstaltungen ⁵ nach Wahl im Umfang von	9 LP

² Die Hauptseminararbeit entfällt, wenn in der betreffenden Disziplin im Grundstudium die exegetische Proseminararbeit geschrieben wurde (Leistungsnachweis 1). In diesem Fall werden für das Modul nicht 14 LP, sondern 6 LP angerechnet und eine exegetische Hauptseminararbeit ist im anderen exegetischen Fach (AT oder NT) zu erbringen.

³ Durch die Zwischenprüfung bzw. durch die Abschlussprüfung (Examen) gelten auch Module des Grund- und Hauptstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind (§ 3 Abs. 1).

⁴ Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen und Repetitorien zu philosophischen Themen der Theologischen oder Philosophischen Fakultät.

Wahlmodul II (MTh-Wahl 2)**31 LP**

Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von

31 LP

3. Integrations- und Examensphase**60 LP**

Es ist je eine mündliche Examensprüfung in den Fächern AT, NT, KG, ST, RW und PT abzulegen.

Ferner sind drei Examensklausuren in den vier Prüfungsfächern AT, NT, KG und ST zu schreiben. Wird die Wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem der vier Fächer AT, NT, KG oder ST geschrieben, entfällt dieses als Examensklausurfach. Ist das Fach der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit RW oder PT, entfällt die Klausur in einem Fach, das vom Prüfling bestimmt wird.

Examensarbeitsmodul (MTh-Examen)**24 LP**

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

20 LP

Praktisch-Theologische Ausarbeitung

4 LP

Integrations- und Prüfungsmodul 1 (MTh-Integr 1)**12 LP**

Veranstaltungen AT und NT nach Wahl

3 LP

Mündliche Examens-Prüfung AT und NT (je 3 LP)

6 LP

Examensklausur 1

3 LP

Integrations- und Prüfungsmodul 2 (MTh-Integr 2)**24 LP**

Veranstaltungen KG, ST, RW und PT nach Wahl

6 LP

Mündliche Examens-Prüfung KG, ST, RW, PT (je 3 LP)

12 LP

Examensklausur 2

3 LP

Examensklausur 3

3 LP

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011, S. 957, geändert am 7. November 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Februar 2013, S. 13) und am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 29).

⁵Der interdisziplinäre Wahlpflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden (s. Modulhandbuch).